

**Stellungnahme des Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.  
zum Entwurf des Gesetzes für Teilhabe- und Pflegequalität (Teil-  
habe- und Pflegequalitätsgesetz – TPQG)**

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Johannesstraße 22  
70176 Stuttgart

Telefon: 0711 61956-22  
E-Mail: [s.wittenberg@vdk.de](mailto:s.wittenberg@vdk.de)

Stuttgart, 29.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Anhörungsverfahren zum Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität Stellung zu nehmen.

Als Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. mit mehr als 270.000 Mitgliedern haben wir in unseren täglichen Beratungsgesprächen ein Ohr für die Sorgen und Nöte der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen. Bewohner:innen melden sich bei uns unter anderem aufgrund der Kosten der stationären Pflege oder weil sie keinen Pflegeheimplatz in der Nähe der Verwandten finden. Aus diesem Grund unterstützen wir ausdrücklich den Versuch, Pflegeheime zu entlasten und die Gründung beispielsweise ambulant betreuter Wohngemeinschaften einfacher zu gestalten.

Es melden sich aber auch regelmäßig Bewohner:innen bei uns wegen allerlei Schwierigkeiten mit Pflegeheimen und der Qualität der Betreuung. Meistens können wir in solchen Fällen an Heimbeiräte verweisen, damit Probleme und Beschwerden niederschwellig und falls notwendig anonym geklärt werden können, ohne dass Bewohner:innen das Risiko eingehen müssen, sich gegenüber dem Heim als störend zu zeigen. Falls notwendig, verweisen wir auch an die Heimaufsicht. Beides soll nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr oder nur noch deutlich eingeschränkt möglich sein.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Überarbeitung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes, wir sehen jedoch mit dem vorliegenden Entwurf eine Gefährdung der Rechte, des Schutzes und der Teilhabe teils schwerstpflegebedürftiger und dementer Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen und von ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Es handelt sich hierbei um eine besonders vulnerable Personengruppe, die erhebliche Ängste vor dem Verlust ihres Pflegeheim- oder WG-platzes haben muss, wenn sie sich wiederholt beschwerten oder anderweitig negativ auffallen. Dies betrifft auch die Einforderung von Mitwirkungsrechten in Heimen, in denen Mitwirkung als unnötige Last angesehen wird. Im Folgenden möchten wir unsere Bedenken detailliert darlegen.

## Heimbeiräte

Nach dem vorliegenden Entwurf, soll die Landesheimmitwirkungsverordnung komplett aufgehoben werden. Es entfällt außerdem die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Begründet wird die Aufhebung der LHeimMitVO in erster Linie damit, dass Mitwirkung in den Einrichtungen nicht erzwungen werden könnte, sondern auf freiwilliger Basis erfolgen müsste.

Einige Träger behaupten oft lautstark, dass viele Pflegeheime keine Bewohner:innen, Angehörige oder Ehrenamtliche für Mitwirkungsorgane finden. Statistische Nachweise wurden jedoch bisher nicht vorgelegt. Damit ist diese Behauptung nicht haltbar.

### Eingliederungshilfe

Darüber hinaus muss auch die besondere Situation der Einrichtungen der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Diese stellt für Bewohner:innen für viele Jahre, teilweise für immer, den Lebensmittelpunkt dar. Der aktuelle Entwurf birgt die Gefahr, dass Einrichtungen keine geeigneten Rahmenbedingungen mehr schaffen, um demokratische Mitwirkung zu ermöglichen. Fehlende Mitwirkung muss in der Eingliederungshilfe die Ausnahme darstellen und darf nicht auf das vermeintliche Fehlen von Kapazitäten der Träger zurückgeführt werden. Sie muss daher auch von der Trägerseite aktiv gefördert werden.

### Schwächung der Bewohner:innenvertretung

Die Mitwirkungsverordnung beinhaltet aber nicht nur Richtlinien zur Durchführung von Wahlen und zu der Gestaltung der Mitwirkungsorgane, sondern ganz zentral auch zu den Rechten der Mitwirkungsorgane und zu den Pflichten der Träger, wie in §2 und §3 der LHeimMitVO verankert. Für alle bestehenden Mitwirkungsorgane würde eine Aufhebung der Verordnung eine massive Einschränkung der Wirkmacht bedeuten. Sie sind ggf. auf die Gunst der Träger angewiesen.

### Verkomplizierung statt Entlastung

Noch unverständlicher wird die Aufhebung der LHeimMitVO mit Blick auf die Begründung des Gesetzestextes. Dort wird festgehalten, dass der Träger einer

Einrichtung die Bewohner:innen aktiv an Entscheidungsprozessen, die ihr Leben in der Einrichtung betreffen, beteiligen soll. Genau diese Einbeziehung der Bewohner:innen ist bisher noch in der LHeimMitVO verankert und soll nun gestrichen werden. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird weiter festgehalten, dass die durch die Tätigkeit des Mitwirkungsremiums entstehenden angemessenen Kosten vom Träger zu übernehmen sind. Auch dies ist bisher noch in der LHeimMitVO verankert und soll jetzt – entgegen der Begründung – gestrichen werden.

Die Konsequenz daraus ist, dass Mitwirkungsorgane in Zukunft auf die Begründung des vorliegenden Gesetzestextes verweisen müssten, um gegenüber ihrem Träger Anspruch auf die ihnen zustehenden Mitwirkungsrechte und die ihnen zustehende finanzielle Unterstützung zu erhalten. Genauso müsste die Heimaufsicht auf die Begründung des Gesetzestextes verweisen, um den Willen des Gesetzgebers gegenüber den Trägern durchzusetzen. Für uns stellt sich die Frage, ob eine Verlagerung von Regelungen aus der LHeimMitVO in den Begründungstext des neuen Gesetzes wirklich der niederschwellige, zugängliche und entlastende Weg ist.

Dies birgt zudem das Risiko, dass die tatsächlichen Rechte der Mitwirkungsorgane und die Pflichten der Träger aufgrund der vagen Formulierung im Gesetzestext und der fehlenden Verankerung in einer Verordnung erst durch gerichtliche Entscheidungen geklärt werden müssen.

Derzeit agieren ehrenamtliche Heimbeiräte auf der Grundlage eines eindeutigen Gesetzes und einer klaren Mitwirkungsverordnung. Der vorliegende Gesetzesentwurf hingegen droht diese etablierte Klarheit aufzuheben: Mitwirkungsorgane würden sich künftig in Verhandlungen mit ihren Trägern über die Auslegung ihrer Mitwirkungsrechte wiederfinden, was ggf. zu repetitiven Einzelfallverhandlungen führen könnte. Zudem müssten Heimbeiräte die maßgeblichen Passagen der Gesetzesbegründung des TPQG und gegebenenfalls richterliche Beschlüsse kennen und heranziehen, um ihre Rechte zu kennen und ihre Position zu untermauern. Dies ist für Ehrenamtliche unzumutbar und würde als Konsequenz zu einem Verlust von Mitwirkung führen.

### **Forderung des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e.V.**

Der Versuch der Entlastung mündet leider in einer Verkomplizierung, die Mitwirkung nur erschweren würde. Klare Regelungen in einer modernisierten LHeimMitVO wären eindeutig der klarere Weg. Für Pflegeheime sowie für Bewohner:innen und Ehrenamtliche wäre dies niederschwelliger und verständlicher.

Als Sozialverband VdK fordern wir Sie deswegen auf, die Landesheimmitwirkungsverordnung nicht aufzuheben. Stattdessen sollten die Formen und Wahlen der Mitwirkungsorgane nach §4 bis §13 LHeimMitVO flexibilisiert werden. Die Mitwirkungsrechte nach §2 und §3 LHeimMitVO müssen dabei klar und deutlich beibehalten werden.

Mitwirkungsorgane dürfen nicht auf den guten Willen ihres Trägers angewiesen sein, sondern müssen aktiv gefördert werden und klar definierte Rechte vorfinden. Dafür müssen sie einem übersichtlichen Gesetzestext sowie einer übersichtlichen Verordnung gegenüberstehen, die ihre Rechte und die Pflichten ihrer Träger verständlich definiert.

### **Gewaltschutz**

Wir begrüßen, dass Gewaltschutz nach § 1 Nr. 6 deutlich als Ziel formuliert wird, an das sich Träger nach §4 zwingend halten müssen. Jedoch stellt die Begründung bereits fest: „Ein effektiver Gewaltschutz erfordert Gewaltschutzkonzepte“. Um die Gewährleistung eines effektiven Gewaltschutzes tatsächlich sicherzustellen, sind klarere Regelungen notwendig. Diese müssen im Gesetzestext festgehalten werden und dürfen nicht als vage Erklärungen in die Begründung verschoben werden.

### **Forderung des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e.V.**

Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. fordert deswegen, Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten vor jeder Form von Gewalt und unter besonderer Berücksichtigung der hohen Betroffenheit von Frauen und Frauen mit Behinderungen, in konkreten Maßnahmen gesetzlich festzuhalten. Ein zentraler Bestandteil dieser Verpflichtung muss die Entwicklung schriftlicher Konzepte zur Gewaltprävention sein, die unter aktiver Beteiligung der Bewohner:innen erstellt werden müssen.

## Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWGs)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die ambulanten betreuten Wohngemeinschaften (abWGs) aus dem Anwendungsbereich des Ordnungsrechts herausgenommen werden. Die Begründung hierfür beschränkt sich auf zwei Punkte. Einerseits soll das Vertrauen in die Anbieter gestärkt werden und andererseits mehr Gestaltungsspielraum für die Umsetzung zukünftiger Konzepte geschaffen werden. Der VdK begrüßt grundsätzlich das Ziel mehr Gestaltungsspielraum für abWGs zu schaffen. Jedoch sehen wir die vollständige und ersatzlose Streichung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften (abWG) aus dem Anwendungsbereich des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) als äußerst kritisch an. In der Begründung irritiert besonders der explizite Hinweis auf Vertrauen gegenüber den Anbietern, also gegenüber gemeinnützigen, wie privatwirtschaftlich geführten abWGs, während selbstorganisierte WGs nicht einmal erwähnt werden.

### Wirtschaftlicher Druck

Anbietergeführte abWGs unterliegen einem erheblichen wirtschaftlichen Druck und sind als Geschäftsmodelle zu betrachten – nicht als private Häuslichkeit, in der sich mehrere Pflegebedürftige selbstverantwortet zusammenfinden. Schon jetzt ist der Großteil anbietergeführter abWGs privatwirtschaftlich organisiert und führt Gewinne aus dem solidarischen Pflegesystem ab.

Der Vorschlag einer Vertrauenskultur gegenüber privatwirtschaftlichen Anbietern, die mit dem Zuhause teilweise schwerstpflegebedürftiger Menschen handeln und dabei Profit erwirtschaften müssen, ist nicht nachvollziehbar. Dadurch wird eine ordnungsrechtliche Grauzone für Anbieter geschaffen, die besonderem wirtschaftlichem Druck unterliegen. Der Beteiligungsprozess, sowie die vorliegende knappe Begründung dieser essentiellen Herausnahme aus dem Gesetzesentwurf, erwecken nicht den Eindruck, dass eine tatsächliche Evaluierung der möglichen Folgen für die Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg stattgefunden hat.

### Beschwerdeweg bei Missständen

Es ist leicht nachvollziehbar, dass Bewohner:innen sich kaum trauen Missstände zu melden oder sich zu beschweren. Das begründet sich allein schon

aus der direkten Abhängigkeit gegenüber den Trägern und den Pflegefachkräften. Auch fehlt bei abWGs ein besonderer Kündigungsschutz, wie wir ihn aus der stationären Pflege kennen. Stattdessen müssen dort sogar zwei Verträge mit Mietvertrag einerseits und Pflegevertrag andererseits geschlossen werden, die eine Kündigung von Trägerseite weiter vereinfacht. Durch den Wegfall der Heimaufsicht als letzte niederschwellige Anlaufstelle, stehen die Bewohner:innen nun noch mehr unter Druck. Übrig bleibt nur noch der private, vertragsrechtliche Klageweg. Eine Hürde, die für Demente, schwerstpflegebedürftige Menschen, ggf. ohne Angehörige, nicht zumutbar ist. Aus diesem Grund muss die Heimaufsicht zumindest Anlassbezogen weiterhin ansprechbar sein.

### **Forderung des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e.V.**

Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. fordert dringend, dass anbietergeführte abWG weiterhin, zumindest mit einem anlassbezogenen Prüferecht, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Zusätzlich muss die Anzeigepflicht erhalten werden, inklusive einer Konzeption, eines Hitzeschutz- und eines Gewaltschutzkonzeptes. Nur so kann der staatliche Schutzauftrag für diese besonders schutzbedürftige Personengruppen und ein sicheres Wohnumfeld gesichert werden. Nur so kann verhindert werden, dass sich „Grenzanbieter“ am Markt etablieren und die Qualität der Versorgung gefährdet wird.

### **Entlastung**

Die Belastungen für Pflegeheime und abWGs durch Heimbeiräte und die ordnungsrechtliche Qualitätssicherung sind im Vergleich zu anderen Herausforderungen eher gering. Heimbeiräte bieten für gut geführte Heime sogar einen Mehrwert statt diese zu belasten, und die Heimaufsicht würde ordnungsrechtliche Prüfungen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich zurückfahren, so dass Prüfungen für abWGs nicht komplett ausgeschlossen werden müssten. Dem gegenüber stehen massive Belastungen durch deutlich verzögerte Anträge auf Hilfe zur Pflege. Diese belasten Pflegbedürftige, die um ihren Pflegeplatz bangen, genauso wie die Pflegeheime selbst, die in dieser Zeit in Vorausleistung gehen müssen. Genauso sind Schwierigkeiten bei der Anerkennung von ausländischen Pflegefachkräften, sowie sektorenübergreifende, digitale Interoperabilität durchgängig Thema.

Der Vorstoß des vorliegenden Gesetzesentwurfs stammt von der sogenannten Entlastungsallianz, die neben der Kommunalen Familie ausschließlich Unternehmer und Arbeitgeberverbände als Partner deklariert. Umso weniger verwundert der Tenor einer Vertrauenskultur gegenüber der Privatwirtschaft und das zentrale Ziel möglichst viel Gesetzestext zu streichen mit der Idee, dass weniger Wörter mehr Entlastung bedeuten würden.

Notwendig wäre eine fachliche Bewertung der möglichen Folgen für abWGs und ein Konzept für den Schutz pflegebedürftiger Bewohner:innen. Solange dies nicht untersucht und vorgelegt wird, führt die angestrebte Entlastung der Träger nur zur einseitigen Belastung der Pflegebedürftigen und Ihrer Angehörigen.

### Zum Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Wir begrüßen die Einführung einer Verhinderungsregelung für die Landesbehindertenbeauftragte, sprechen uns jedoch für die Einführung einer Stellvertreterregelung aus. Erst bei einem Ausfall der Stellvertretung sollte die Geschäftsführung vertretend einspringen. Der oder die Stellvertreter:in sollte im Benehmen mit dem Landesbehindertenbeirat bestimmt werden.

Die Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten ist mit 5 Mitarbeitenden zu besetzen.



**Hans-Josef Hotz**  
Landesverbandsvorsitzender



**Ronny Hübsch**  
Landesverbandsgeschäftsführer